## 2.1.6 Klärschlamm, Fäkalschlamm

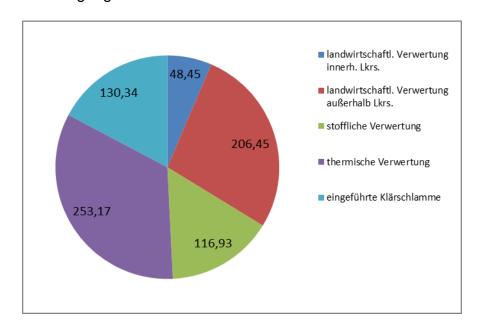
2016 fiel in den 10 Kläranlagen (9 kommunale, 1 private Großanlage) des Landkreises mit einer Ausbaugröße von über 1.000 EW eine Menge von ~ 9270 m³ Nassschlamm (Ø TS-Gehalt 3 %) und ~ 1388 m³ entwässerter Schlamm (Ø TS-Gehalt 30 %) an Klärschlamm an, was einer Trockenmasse™ von rund 645 t entsprach. Damit stieg der Gesamtanfall leicht im Vergleich zu den Vorjahren (2014: 588 t TM, 2015: 611 t TM).

Der Schlamm wurde auf verschiedenen Wegen der ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt wie z. B. durch Einarbeitung in geeignete Ackerflächen, der thermischen Behandlung in Kohlekraftwerken und Klärschlammverbrennungsanlagen, der Kompostierung oder der Nutzung für Rekultivierungsmaßnahmen.

Nachdem bei einer bodenbezogenen Verwertung immer strengere Maßstäbe angesetzt werden und für Anlagen > 50.000 EW ab 01.01.2032 eine bodenbezogene Verwertung sogar ganz verboten ist, haben sich in den letzten Jahren die meisten Kläranlagenbetreiber für einen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung entschieden. Derzeit geben nur noch zwei kleine Kläranlagen ihren Schlamm zur Einarbeitung auf Ackerflächen ab.

Klärschlamm ist zwar (gering) mit Schadstoffen belastet, aber auch reich an bodenverbessernden Nährstoffen wie Nitrat, Phosphat und anderen Nährsalzen, welche von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Natürliche Ressourcen an Phosphor sind jedoch nur noch sehr begrenzt vorhanden. Der Gesetzgeber hat daher mit der neuen Klärschlammverordnung die Betreiber von Anlagen > 50.000 EW zur Phosphorrückgewinnung ab 01.01.2032 verpflichtet. Kläranlagen dieser Größe sind im Landkreis Ebersberg jedoch nicht vorhanden.

## Klärschlammentsorgung 2016:





Seite 2 von 2

Klärschlamm fällt nicht nur in Großanlagen an, sondern auch in Kleinkläranlagen, worunter neben vollbiologischen Anlagen auch sogenannte Mehrkammerausfaulgruben fallen. Fäkalschlamm wird in der Regel durch ein Fachunternehmen abgepumpt und anschließend einer kommunalen Kläranlage zugeführt. Die Klärschlammverordnung lässt aber für Landwirte unter gewissen Voraussetzungen auch die Einarbeitung auf betriebseigenen Ackerflächen zu.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link.